

Einwilligung in die Datenübermittlung der VL für die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung

Ab 2018 erhalten Sie keine VL-Bescheinigung (Anlage VL) mehr. Bitte beachten Sie die Folgeseite.

Dieses Formular ist von dem/der VL-Begünstigten an die ratio Wohnungsbaugenossenschaft eG. einzureichen, sofern Arbeitnehmer-Sparzulage für die vermögenswirksamen Leistungen beantragt wird.

Vertragsdaten

Mitgliedsnummer

Arbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Steuer-Identifikations-Nr. (11-stellig)

Finanzamt

Name des Finanzamtes

PLZ, Ort

Einwilligung

Ich willige in die Übermittlung der in §93c Abs. 1 Abgabeordnung und in § 15 Abs. 1 des 5. Vermögensbildungsgesetzes genannten Daten durch die ratio Wohnungsbaugenossenschaft eG an die zuständige Finanzbehörde ein.

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Informationen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung ab dem VL-Anlagejahr 2017 und zur Arbeitnehmer-sparzulage

Gesetzliche Änderung

Vermögenswirksame Leistungen müssen ab dem Veranlagungsjahr 2017 in Form der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (eVermBB) durch die LBS Nord an die Finanzbehörden gemeldet werden. **Die bisherige Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen in Papierform (Anlage VL) entfällt.** Die eVermBB ist erforderlich, wenn der Bausparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen möchte. Ohne Einwilligung in die Datenübermittlung für die eVermBB besteht kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Beantragung der Arbeitnehmersparzulage erfolgt wie bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Beteiligungssparen

Für vermögenswirksame Leistungen beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 20% (§ 13 Abs. 2 Fünftes Vermögensbildungsgesetz). Dabei gilt ein Höchstbetrag von 400,00 € (Ledige), 800,00 € (Verheiratete). Die Zulage beträgt dann maximal 80,00 € (Ledige), 160,00 € (Verheiratete).

Zu beachten ist, dass die Zulage nur gewährt wird, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht über 20.000,00 € liegt. Für zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehepartner gilt der doppelte Betrag, also 40.000,00 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes VermBG). Kapitaleinkünfte sind bei dieser Einkommensgrenze ab dem Jahr 2009 nicht zu berücksichtigen.

Inhalt der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung für die eVermBB enthält die folgenden Daten:

- Vertragsbezogene Angaben, z. B. Mitgliedsnummer, Sperrfrist-Ende-Datum
- Persönliche Angaben des Arbeitnehmers, z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnr., Wohnsitzadresse, Jahresbetrag der angelegten vermögenswirksamen Leistungen
- sonstige Angaben, z. B. Anschrift und Kontaktdaten der ratio Wohnungsbaugenossenschaft eG.

Verspätete VL-Zahlung

Gehen im Jahr 2018 VL-Zahlungen ein, die dem Jahr 2017 zuzurechnen sind, so wird dies im Rahmen der eVermBB berücksichtigt. Die Datenübermittlung für die eVermBB an das Finanzamt erfolgt grundsätzlich mit den aktuellen Werten.

Einwilligung in die Datenübermittlung

Die eVermBB durch die ratio Wohnungsbaugenossenschaft eG setzt voraus, dass der Arbeitnehmer in die Datenübermittlung an die Finanzbehörden einwilligt. Die Einwilligung muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Kalenderjahr der VL-Anlage erteilt werden. Die Einwilligung gilt auch für die Folgejahre, bis der Arbeitnehmer diese schriftlich gegenüber der ratio Wohnungsbaugenossenschaft widerruft.

Ob eine Einwilligung gegeben ist, können Sie der Vorderseite des Jahreskontoauszugs entnehmen.

Widerruf der Einwilligung

Eine bestehende Einwilligung in die Datenübermittlung für die eVermBB kann gegenüber der ratio Wohnungsbaugenossenschaft eG schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf muss vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Im Fall des Widerrufs besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Arbeitnehmersparzulage.